

Satzung der Universität Augsburg zur Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung)
vom 15. Mai 2013

Aufgrund des Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse

- (1) Die der Universität Augsburg zufließenden Studienzuschüsse nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG und Kompensationsmittel nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3 BayHSchG werden zur Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (2) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mitteln 25% für Maßnahmen von gesamtuniversitären Belangen zur Verbesserung der Studienbedingungen sowie zum verwaltungsmäßigen Vollzug und zur Erfüllung von Berichtspflichten verwendet. ²Die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel wird durch zwei Mitglieder der Universitätsleitung und zwei Mitglieder des Studentischen Sprecherrats getroffen. ³Das Gremium soll einmal im Semester zur Beratung und/oder Entscheidung zusammenkommen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheiden die Mitglieder der Universitätsleitung und die Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der Studierenden der Erweiterten Universitätsleitung.
- (3) ¹Die nach Anwendung von Absatz 2 verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten verteilt. ²Für die Verteilung der Studienzuschüsse auf die Fakultäten werden die Studierendenäquivalente desjenigen Zeitpunktes verwendet, auf den sich die staatliche Zuweisung bezieht.
- (4) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin mit den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Fakultätsrat. ²Das Gremium soll einmal im Semester zur Beratung und/oder Entscheidung zusammenkommen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) ¹Bei der Aufhebung oder Verringerung einer haushaltsgesetzlichen Sperre erfolgt die Verwendung der dann zusätzlich zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel nach den Absätzen 2 bis 4. ²Bei der Erhöhung einer haushaltsgesetzlichen Sperre ist die Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 2 bis 4 unter Berücksichtigung des geringeren Mittelzuflusses erneut zu treffen.
- (6) ¹Die Einrichtungen, die Studienzuschüsse oder Kompensationsmittel erhalten haben, und die Fakultäten legen der Universitätsleitung und dem Studentischen Konvent jährlich spätestens bis zu Beginn des Wintersemesters einen Bericht über die Verwendung der im vorausgegangenen Studienjahr zugewiesenen Mittel vor. ²Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Mittelverwendung darzulegen ist. ³Die Universitätsleitung legt dem Studentischen Konvent, der Erweiterten Universitätsleitung und dem Universitätsrat jährlich den nach Art. 5a Abs. 5 BayHSchG zu erstellenden Bericht vor.
- (7) Sofern sich die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 genannten Gremien keine Geschäftsordnung geben, gilt die Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 15. Mai 2013 (Az. St – 724).

Augsburg, den 15. Mai 2013
I.V.

Gez.

Prof. Dr. Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2013.